

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original
S T A D T B O C H U M
Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 208 für ein Gebiet zwischen der Meesmannstraße, der Rensingstraße, der Herner Straße, der Fröbelstraße, der Straße Am Gartenkamp, der Herzogstraße und der Bundesbahnstrecke Bochum - Herne

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um

- a) die städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes durch eine Gliederung der Baugebiete zu ordnen,
- b) unter Berücksichtigung des örtlichen und überörtlichen Hauptstraßennetzes die Voraussetzungen für einen verkehrsgerechten Ausbau der Herzogstraße zu schaffen und
- c) notwendige Flächen für den Gemeinbedarf (Schule) zu sichern.

Der Bebauungsplan trifft durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text folgende Festsetzungen:

1. Baugebiete mit der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie den überbaubaren Grundstücksflächen.

Die Baugebiete werden entsprechend ihrer tatsächlichen Eigenart überwiegend als Gewerbegebiet ausgewiesen. Maßgebend hierfür sind die vorhandenen, vorwiegend nicht erheblich belästigenden Gewerbegebiete sowie die verkehrsgünstige Lage des Planungsgebietes zu den Hauptverkehrsstraßen.

Lediglich die Grundstücke an der Herner Straße werden unter Berücksichtigung der Störintensität der Herner Straße und des westlich angrenzenden Gewerbegebietes als Mischgebiet ausgewiesen.

2. Verkehrsflächen

in der Hauptstraße für den Bau der verlängerten Herzogstraße, die in Linienführung und Ausbildung den heutigen

Erfordernissen des fließenden und ruhenden Verkehrs angepaßt werden soll.

Durch die vorgesehene Führung der verlängerten Herzogstraße wird eine zügige Verbindung zwischen der Dorstener Straße und der Herner Straße erreicht und es werden zugleich die unzulänglichen Verkehrsverhältnisse innerhalb des Planungsgebietes verbessert.

Durch die neue Führung der verlängerten Herzogstraße wird ferner eine Änderung der Einmündung Am Gartenkamp erforderlich.

3. Höhenlage der Verkehrsflächen

Die zukünftige Höhenlage der Herzogstraße wird in einem besonderen Höhenplan festgesetzt, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

4. Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule)

Durch die Festsetzung eines Baugrundstücks für den Gemeinbedarf sollen die notwendigen Flächen für die Gemeinschaftsgrundschule "Fröbelstraße" gesichert werden.

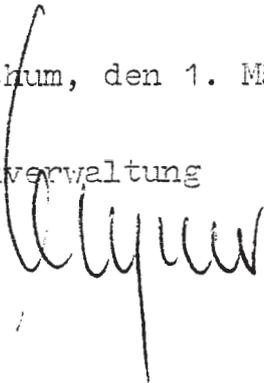
5. Grünfläche hier: Parkanlage, die einmal der Abschirmung der Schulfläche zum nördlich angrenzenden Gewerbegebiet dient und über die zum anderen eine Fußwegverbindung zwischen Herner Straße und Herzogstraße angelegt werden soll.

Die von der Stadt aufzubringenden Planverwirklichungskosten sind überschläglich mit ca. 900.000,-- DM ermittelt worden.

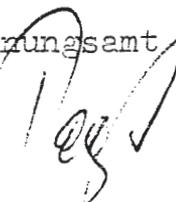
Hiervon werden ca. 800.000,-- DM durch Erschließungsbeiträge gedeckt, so daß der unrentierliche Anteil der Stadt ca. 100.000,-- DM betragen wird.

Bochum, den 1. März 1972

Bauverwaltung



Planungsamt

lvv


Der Planentwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 20. März 1972 bis einschließlich 21. April 1972
öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 26. April 1972



Der Oberstadtdirektor

Klöwer
Klöwer

Gehört zur Vfg. v. 27. 9. 1973
Az. 181-129.112 (Bochum 208)

Landesbaubehörde Ruhr